

Behörde
 Stadt Bad Tölz
 Stadtbauamt
 Sg. 45
 Am Schloßplatz 1
 83646 Bad Tölz

Verteiler siehe unten

PLZ, Ort, Datum
83646, Bad Tölz, 22.06.2023

Sachbearbeiter /in Herr Bosch	Zimmer-Nr. 2.24
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)
45/140-6; F-jb VRAO-2023-015

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

**Verkehrsrechtliche Anordnung
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
 Straßenverkehrsordnung (StVO)**


I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, "Mühlfeldplatz", zwischen Wachter- und Bahnhofstraße
Art der Anordnung	Neubeschilderung, Verkehrsbeschränkung
Grund Anordnung	Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

- Für den "Mühlfeldplatz" zwischen Wachter- und Bahnhofstraße wird ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet. Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Flächen mit Parkschein (während der gebührenpflichtigen Zeiten) erlaubt.
- Die Kennzeichnung erfolgt durch Aufstellung von Verkehrszeichen "Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs" (VZ 325.1 / 325.2) sowie den Zusatzzeichen "Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen" (ZZ 1053-53) an den beiden Zufahrten (St 2072) zum "Mühlfeldplatz".
- Sämtliche im o. e. Bereich befindlichen Verkehrszeichen - außer die an der Ostseite des Anwesens Bahnhofstraße 1 1/2 (Bahnhof-Apotheke) ausgewiesene Feuerwehranfahrtszone - sind im gleichen Zuge zu entfernen.

Begründung: Der Mühlfeldplatz wurde neu gestaltet und niveaugleich ausgebaut. Durch die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs soll der damit geschaffenen überwiegenden Aufenthaltsfunktion sowie der gesteigerten Aufenthaltsqualität Rechnung getragen werden. Für den ruhenden Verkehr ist durch die vorhandenen gekennzeichneten Parkflächen ausreichend Vorsorge getroffen. Zudem dient die Verkehrsbeschränkung dem Schutz der Passanten und Fußgänger im o.e. Bereich. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich vertretbar.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Fürstberger Verwaltungsdirektor		
--	--	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am., Unterschriften:
 Anschlagtafel Eilbach, abgenommen am., Unterschriften:
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am., Unterschriften
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz
 Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz